

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Glück, Dr. Bernhard, Dr. Kempfler, Welnhof, Ach
und **Fraktion CSU**,

Maget, Güller, Dr. Hahnzog, Schmitt-Bussinger, Hirsch-
mann und **Fraktion SPD**,

Stahl Christine, Köhler Elisabeth, Tausendfreund und
Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/12011, 14/12460

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 1

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates
Bayern – „Gesetz über den Zusammentritt des Land-
tags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation
und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprin-
zips“**

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Landtag tritt spätestens am 22. Tag nach der Wahl zusammen.“
2. In Art. 55 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.“
3. Art. 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben, verpflichtet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er besondere

Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. ²Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die kommunalen Spitzenverbände sollen rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren. ²Die Staatsregierung vereinbart zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Abs. 3) ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Art. 2

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates
Bayern – „Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahl-
grundsätze, der Grundrechte und der Bestimmungen
über das Gemeinschaftsleben“**

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
2. Art. 100 erhält folgende Fassung:
„¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
3. Die Überschrift des 1. Abschnitts des Dritten Hauptteils erhält folgende Fassung:
„Ehe, Familie und Kinder“
4. Art. 125 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Art. 126 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Art. 3

§ 1

Das in Art. 1 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips“ sowie das in Art. 2 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze, der Grundrechte und der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben“ sind dem Volk getrennt zur Entscheidung vorzulegen.

§ 2

§ 1 tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm